

Annoucen-
Annahme-Bureau:
In Wien außer in der
Expedition dieser Zeitung
(24. Beilage. 16.)
bei G. H. Mriti & Co.
Beethovenstraße 14.
in Gries bei H. Spindler,
in Gräg bei L. Strifland,
in Breslau bei Emil Gebath.

Posener Zeitung.
Neunundsechzigster Jahrgang.

Annoucen-
Annahme-Bureau:
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien,
bei G. L. Daur & Co.
Hankelstein & Vogler,
Rudolph Woffe.
In Berlin, Dresden, Göttingen
beim „Invalidentenkass.“

Nr. 332.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal
erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt
Posen 4 1/2 Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deut-
lichen Reiches an

Sonnabend, 13. Mai
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Bl. die sechsgehaltene Zeile oder deren
Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, finden die
Expedition zu senden und werden für die am folgenden
Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer 6 1/2 K. P.
Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 12. Mai. Der König hat den August Gottlieb Robert
Rauchheld unter dem Namen von Goeben in den Adelstand verfest,
dem Bürgermeister von Weise zu Nachen den Titel „Ober-Bürger-
meister“ verliehen, und der Wahl des ersten Oberlehrers der So-
phien-Realschule in Berlin, Professors Gustav Adolph Wilhelm Bolze,
zum Direktor der Andreasschule daselbst die Allerhöchste Bestätigung
ertheilt.
Der seitherige Kreis-Wundarzt Dr. Kipkau zu Varten ist zum
Kreis-Physikus des Kreises Angerburg ernannt worden.
Der königliche Eisenbahn-Baumeister Eugen Knebel zu Kassel
ist zum k. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor ernannt und sind
demselben die Funktionen als Vorsteher des baulich-nischen Bureau
der k. Direktion der Ostbahn in Prosaiberg übertragen worden.

Vom Landtage.

53. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 12. Mai, 10 Uhr. Am Ministerische Friedenthal, Geh.
Rathe Liebrecht, de la Croix, Kothe u. A.
Von dem Abg. Hänel ist ein Antrag auf Abänderung der Ge-
schäftsordnung, von dem landwirthschaftlichen Minister ein Gesetzent-
wurf wegen Ergänzung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betref-
send die Abführung von Servituten zc. dem Hause vorgelegt.
Erster Gegenstand der Tages-Ordnung ist die Fortsetzung der
dritten Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Vertheilung
der öffentlichen Lasten bei Grundstücks-Vertheilungen
und die Gründung neuer Ansiedelungen zc.
Die §§ 1 bis 12, die die Vertheilung der Lasten bei Grundstücks-
theilungen regeln, werden ohne Debatte genehmigt.
§ 13 lautet nach den Beschlüssen zweiter Lesung:
Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein
Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohn-
hause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu er-
theilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf
die polizeiliche Bauberlaubniß nicht ertheilt werden.
Hierzu beantragt Abg. Hammacher folgenden Zusatz:
„Eine Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn das
Wohnhaus innerhalb eines nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 fest-
gestellten Bauplanes oder im Anschluß an bereits vorhandene bewohnte
Gebäude hergestellt werden soll.“
Abg. v. Heereman dagegen will dem § 13 folgenden Zusatz
geben:
„Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohn-
häuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetze vom 2. Juli
1875 festgestellten Bebauungsplans, oder welche auf einem bereits be-
bauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden er-
richtet oder eingerichtet werden sollen.“
Abg. v. Heereman: Das Motiv meines Antrages ist, eine
scharfe Begrenzung aufzustellen zwischen den Fällen, in denen der An-
siedelungskonfens unbedingt erforderlich, und denen, in welchen An-
siedelungsfreiheit gewährt werden kann. Ich will ebenso wie der Abg.
Hammacher überall da, wo innerhalb der Grenzen des Bebauungs-
plans oder im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden eine Neu-
ansiedelung erfolgt, die Bedingung des Baukonfenses ausschließen; mein
Antrag spricht aber diesen Grundsat entschieden präzisier und juristisch
klarer aus, als der des Abg. Hammacher und ich bitte daher das
Haus, ihn anzunehmen.

Minister Friedenthal: Auch ich finde das Bestreben, die
neuen Niederlassungen, insofern sie eine Erweiterung schon bestehender
Etablissements enthalten, von den erscheinenden Ansiedelungsvorschriften
zu befreien, mehr und klarer ausgesprochen in dem Antrage v. Heer-
eman, als in dem des Abg. Hammacher und da ich diesem Bestre-
ben durchaus zustimme, so muß ich mich für den Antrag Heereman
erklären.
Abg. Hammacher: Während der Antrag Heereman die Be-
freiung von dem Baukonfens nur in dem Falle gewährt will, daß
Jemand auf seinem eigenen Grundstück zu bereits vorhandenen Eta-
blissements eine neue Ansiedelung errichten will, würde es nach
meinem Antrage zulässig sein, auch auf daneben liegenden, einem An-
deren gehörenden Grundstücken im Anschluß an vorhandene Gebäude
einen Neubau zu errichten. In sofern weicht also materiell mein An-
trag von dem anderen ab und zwar in der Richtung der Ansiedelungs-
freiheit; ich halte deshalb meinen Antrag für den besseren und bitte
das Haus, ihn zuzustimmen.

Nachdem die Abg. Kummert und Stengel den Antrag v.
Heereman und der Abg. Mühlhede den Antrag Hammacher
nochmals empfohlen, wird der letztere abgelehnt und der Antrag v.
Heereman und der demgemäß modifizierte § 13 vom Hause ange-
nommen.
§ 15 lautet: Die Ansiedelungsgenehmigung kann verweigert werden,
wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigentümer, dem Nutzungs-
oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grund-
stücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu
welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der
Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe
grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatsachen begrün-
det wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den
Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder
Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei ge-
fährden werde.
Abg. Hammacher beantragt den Paragrafen wie folgt zu
fassen:

„Gegen Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung kann von den
Nachbarn, wenn sie Eigentümer oder Pächter oder sonstige Nutzungs-
oder Gebrauchsberechtigte der benachbarten Grundstücke, sowie auch von
dem Vorsteher derjenigen Gemeinde (Gutsbezirk), zu welcher die An-
siedelung gehört, oder an welche die Ansiedelung grenzt, Einspruch er-
hoben werden.
Die Ansiedelungsgenehmigung kann verweigert werden, wenn der
Einspruch auf Thatsachen gestützt wird, welche mit Bezug auf
die Lage des Orts und die persönlichen Verhält-
nisse des Nachsuchenden die Annahme rechtfertigen, daß die
Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus
dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder
der Fischerei gefährden werde.“
Ferner beantragt die Abgeordneten Lipke und Genossen fol-
gende Fassung:

„Gegen Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung kann von den
Nachbarn, seien sie Eigentümer oder Pächter oder sonstige Nutzungs-
oder Gebrauchsberechtigte der benachbarten Grundstücke, sowie auch

von dem Vorsteher derjenigen Gemeinde (Gutsbezirk), zu welcher die
Ansiedelung gehört, oder an welche die Ansiedelung grenzt, Einspruch
erhoben werden. Die Ansiedelungsgenehmigung kann nur verweigert
werden, wenn der erfolgte Einspruch auf Thatsachen gestützt ist, welche
mit Bezug auf die Lage des Orts und die Person des Nachsuchenden
die Annahme rechtfertigen, daß er die Ansiedelung zu Gefährdung des
Schutzes der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder
Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei miß-
brauchen werde.“

Abg. Lasker: Die Diskussion hat das vorige Mal zum Theil
auf allgemein politische Gesichtspunkte geführt und der Herr Minister
eine Betrachtung angestellt, die mindestens an Festigkeit des Ausdrucks
sich kompendieren kann, gegen das, was er etwa in meiner früheren
Rede als heftig bezeichnet haben mag. Ich soll gesagt haben, das
Gesetz sei nicht in liberalem Sinne ausgefallen. Ich habe diese Un-
terscheidung nicht gemacht, und nur vorübergehend den Ausdruck ge-
braucht, daß das Gesetz mit einem liberalen Mantel drapirt sei, d. h.
auf den ersten Schein als ein wirthschaftlicher Fortschritt betrachtet
werden könne, in Wahrheit nicht sei. Dabei bleibe ich auch heute.
Man hatte die Wahl zwischen zwei Wegen. Man konnte zunächst die
Entscheidung über die Ansiedelungsfreiheit Verwaltungsbehörden über-
weisen, man hatte die Bezirksbehörden im Sinne, die das Beste der
ihnen untergebenen Personen schon besorgen würden. Ich tadelte
dies, denn ich würde diese Angelegenheit bei dem Kreisaußschuß und
Bezirksrath nur dann für wohl aufgehoben erachtet haben, wenn sie
in der That eine Verwaltungsangelegenheit wäre, und dann wären
die Verwaltungsgerichte nicht anwendbar. Die Regierung stellt sich
aber auf den andern Standpunkt, daß wirthschaftliche Beschrän-
kungen nie weiter gehen sollen, als die thatsächliche Nothwendig-
keit zwingt und die Erörterung der Thatsachen vor Verwaltungs-
freiheitsbehörden gehöre. Prüfen Sie, ob die Regierung diesem Gedan-
ken Wort hält. Die Ansiedelung soll nach der Vorlage verweigert wer-
den können, wenn sie geeignet ist, den Schutz des Eigentums zu ge-
fährden. Die Gefahr liegt, wie alle Redner, mit Ausnahme des Hrn.
Ministers anerkennen, in der Entfernung der Ansiedelung von den
übrigen kontrollirbaren Orten. Der Herr Minister hat zwar erwähnt,
es gäbe Ansiedelungen, die trotz der Entfernung nicht, und andere die
trotz ihrer Nähe doch gefährden. Mir läßt es leid, wenn die Ver-
waltungsbehörden sich diese Auslegung aneigneten. Die ganze ge-
nannte Ansiedelungsfreiheit geriethe damit in eine weit größere Kon-
fusion. Bisher hat das Gesetz die „erhebliche Entfernung“ als das
nothwendige Merkmal der Gefahr anerkannt. Der Herr Minister
entfernt dieses Merkmal. Ich meine aber, sofern die neue Ansiedelung
in der Nähe anderer Gebäude liegt ist der einzige Schutz in der Ver-
sicherung der polizeilichen Wachsamkeit zu suchen und ich müßte über-
haupt nicht mehr, wo die Grenze für die Ansiedelungsfreiheit zu
finden ist, sobald der Begriff der Entfernung nicht mehr entscheidend
sein soll. Wollen Sie diese Angelegenheit dennoch den Verwaltungs-
gerichten überweisen, so müssen Sie gleichzeitig eine Deffinitiv geben,
wonach Sie im Stande sind, nicht aus arbiträrer Ermessen, sondern
aus äußeren Merkmalen zu entscheiden, ob Sie die Ansiedelungsfrei-
heit geben wollen. Auf die Gefahr, hierin weder dieses Hauses
noch der Regierung Zustimmung zu finden, möchte ich das Bewußt-
sein zurücklassen, daß die begonnene Gesetzgebung in Bezug auf die
Ansiedelungsfreiheit mit diesem Gesetze noch nicht abgeschlossen ist
und eine Fortsetzung der wirthschaftlichen Freiheit bisher unbefrie-
digt geblieben ist. Ich meine nämlich, daß nur dann ein wirk-
licher Schutz der Ansiedelungsfreiheit gewährt wird, wenn der Ein-
spruch gegen die Ansiedelung nachzuweisen hat, daß aus dem ganzen
Inhalt der Person und Sache zu vermuten ist, es würde diese An-
siedelung zum Angriff gegen das Eigentum des Nachbarn gemißbraucht
werden. Der Abg. Stengel hält diese Beschränkung noch nicht für
genügend, weil die Gefahr sehr wohl erst durch die Person eines spä-
teren Erwerbers begründet werden könne. Geben Sie auf diese An-
schauung ein, so gewähren Sie in Wahrheit keine Freiheit. Denn die
meisten Ansiedelungen sind derart, daß sie den Schutz des nachbar-
lichen Eigentums vermindern. Jede Ansiedelung kann also zurück-
gewiesen werden, ohne daß ein Moment des Verdachtes vorliegt. Damit
machen Sie mein Begehrt aller Ansiedelungen unmöglich. Der An-
trag Lipke scheint mir der einzig richtige zu sein, da er consequent aus-
drückt, was die ratio dieses Gesetzes sein kann. Natürlich wird hier,
wenn von einer aus der Person entspringenden Gefahr die Rede ist,
nicht lediglich die Person an sich gemeint, sondern es ist die ganze
wirthschaftliche Beschaffenheit der Person bei Begründung des Ver-
dachtes in Betracht zu ziehen. Dadurch nun, daß der Antrag Ham-
macher wenigstens das ganze freie Verleben der Verwaltungsbehörden
ausschließt, unterscheidet er sich zu seinem wesentlichen Vortheil von
der Regierungsvorlage. Nach der Regierungsvorlage kann man zu
seinem Rechtsgrundfah gelangen, aus welchem ein falsches Erkenntniß
der Verwaltungsgerichte verneint werden könnte. Der einzige
Rechtsgrundfah wäre die vermehrte Gefährdung des nachbarlichen Eigen-
thums, die aber mit jeder Ansiedelung verbunden ist. Durch den
Antrag Hammacher dagegen ist eine gesetzliche Norm gegeben,
daß nicht die Gefahr, die in der Gelegenheit liegt, entscheidend
ist, sondern die Verbindung von Person und Gelegenheit, die
die Verwaltungsgerichte zur Verfassung der Ansiedelungsgenehmi-
gung berechtigt. Wenn man nun einwirft, daß der An-
trag Hammacher eine Einengung der Regierungsentention da-
durch enthalte, daß er die Verwaltungsgerichte anweist, vielleicht
auch die Verscholtenheit der Person in Betracht zu ziehen, so ist
dies thatsächlich nicht der Fall; denn der Antrag giebt nicht ein ein-
engendes Moment für die Freiheit der Ansiedelung, sondern für das
richterliche Urtheil, welches die Ansiedelung verweigert. Der Reichs-
kanzler hat früher ausgesprochen daß dieses Gesetz einen guten Schutz
gegen wirthschaftliche Verirrungen, besonders gegen die Sozialdemo-
kratie gewähre. So fügte hinzu, daß wahrlich nicht aus diesen Ge-
sichtspunkten das gegenwärtige Gesetz mitverantwortlich sei. Das hat
der landwirthschaftliche Minister so ausgelegt, als ob ich das ganze Ver-
dienst des Gesetzes dem Reichskanzler allein zuschreiben wollte und
nicht auch zum Theil den übrigen Mitgliedern der Regierung,
vielleicht auch dem landwirthschaftlichen Minister. Diese Eifersucht
war um so weniger notwendig, als ich das gegenwärtige Gesetz gar
nicht für so verdienstlich halte. Denn, wenn man wirklich so große
Gebredchen durch dies Gesetz heilen zu können glaubt, so muß man sich
zur vollen Freiheit, die nur durch die äußerste Nothwendigkeit be-
grenzt ist, entschließen. Am liebsten wäre es mir, wenn Sie den § 15
gänzlich strichen, nur die Bedingung eines eigenen Zuganges zu der
Ansiedelung festhielten und alles andere der polizeilichen Ueberwachung
überließen. Wenn es gelinzt, den Gesetzesausdruck so zu
gestalten, daß nur diejenigen Ansiedelungen verboten werden, mit
denen der Zweck der Gefährdung verbunden ist, so wird dadurch die
wirthschaftliche Freiheit nicht wesentlich beschränkt werden. Wenn Sie
aber einen Wortlaut wählen, der nach wie vor die ganze Entschei-
dung in die Beurtheilung der Gefahr verlegt, welche mehr oder weni-

ger jede Ansiedelung mit sich bringt, so kann hierbei von einer wirth-
schaftlichen Reform keine Rede sein. Ich werde deshalb in erster
Linie für den Antrag Lipke stimmen und erst, wenn der zurückgewiesen
wird, dem Antrage Hammacher beitreten.

Minister Dr. Friedenthal: Ob meine Verteidigung gegen
den Angriff des Vorredners heftig war und mehr das persönliche
Element hervorkehrte, als den Angriff des Herrn Vorredners, das zu
beurtheilen überlasse ich dem Urtheil des hohen Hauses, ebenso das
Urtheil darüber, ob jener persönliche Angriff bei dieser Gelegenheit
überhaupt in irgend einer Weise motivirt war. (Sehr wahr! rechts.)
Ebenso wenig werde ich mich darauf einlassen, auf die irrtümliche
Auslegung meiner Ausführung betreffs des Hineinstehens einer Aeuße-
rung des Herrn Ministerpräsidenten näher einzugehen; ich habe das
Gefühl, daß von dem behaupteten Motiv dabei so wenig die Rede
war, daß es einer Widerlegung in dieser Beziehung nicht bedarf, und
daß, denke ich, ist auch der Eindruck meiner Rede im Hause gewesen.
Ich habe mich nur gegen die äußerliche Verknüpfung jener gelegentlich
im Privatfreie abgegebenen Aeußerung mit gesetzgeberischen Motiven
gewendet, weil ich eine derartige Verknüpfung für nicht geeignet halte,
um sachlich ein Gesetz zu bekämpfen und anzugreifen. (Sehr richtig!
rechts.) Was die Sache selbst betrifft, so behauptet der Herr Vor-
redner zunächst, das Gesetz trüge nicht den Charakter einer wirth-
schaftlichen Reform, sondern nur den Schein einer solchen. Dieser
Vorwurf nöthigt mich, die Hauptpunkte Ihnen vorzuführen, in denen
eine Emanzipation von den bisher gesetzlich bestehenden Ansiedelungs-
beschränkungen durch diese Vorlage herbeigeführt wird. Bis her be-
standen in den sechs östlichen Provinzen folgende Vorschriften: 1) Die
Regulirung der öffentlichen Lasten und der sonstigen öffentlich recht-
lichen Verhältnisse muß der Aushändigung des Baukonfenses vorausgehen.
— Diese Bestimmung ist pure aufgehoben. 2) „Die neuen Ansiedler
müssen die besonderen Lasten tragen, welche durch ihren Hinzutritt
dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbands entstehen.“
— Gleichfalls pure aufgehoben. — Alles demnach folgende gilt
auch für Westfalen. 3) „Alle auch in ländlichen Ortschaften zu
errichtenden Niederlassungen unterliegen dem Ansiedelungskonfens,
sofern sie nicht auf bereits bebauten Grundstücken erfolgen.“ Auch
diese Beschränkung wird beseitigt. Es trifft diese Erleichterung 99
Prozent aller Fälle, indem es sich um Ansiedelungen überhaupt han-
delt. Wenn heute am Ende eines Dorfes oder an irgend einer
Seite ein neues Wohnhaus erbaut werden soll, so ist ein An-
siedelungskonfens erforderlich und hierin lag bisher die große Erschwerung,
welche der Erweiterung und Vergrößerung ländlicher Ortschaften
bereitete war, indem sie dieselbe in die Gutdünken der Verwaltungs-
behörden stellte. 4) „Auch Niederlassungen auf schon bebauten Grund-
stücken, wenn sie von dem Hauptgebäude abgetrennt sind, unterliegen
dem Ansiedelungskonfens.“ — Aufgehoben. 5) „Die Ansiedelung
müßte unterlag werden, wenn die Gemeinde widerspricht und der
Nachsuchende nicht durch den Besitz von Grundstücken, sicheren Hypo-
theken oder durch Versicherung eines zuverlässigen Gemeindegliedes
den Besitz eines hinlänglichen Vermögens zur Ausführung des Baues
nachweisen kann.“ — Ist gleichfalls aufgehoben. 6) „Die Ansiedelung
kann verweigert werden, wenn von derselben Gefahr für das Gemein-
wesen zu besorgen ist.“ — Eine ganz allgemein gehaltene Bestimmung,
unter welche jede Ansiedelung subsumirt werden kann. Denn worin
läßt sich von einer ängstlichen Verwaltung nicht Gefahr für das Ge-
meinwesen als vorhanden annehmen? In ihrer Allgemeinheit ist
diese Bestimmung fortan aufgehoben. 7) „Die Ansiedelung soll aus
polizeilichen Gründen nicht zugelassen werden, wenn bescholtene oder
notorisch unvernünftige Personen an Plätzen, die von bewohnten
Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend gelegen sind, sich
niederlassen wollen“, ist aufgehoben. — Ich denke, die Vor-
führung dieser Thatsachen genügt, um nachzuweisen, daß die
Vorlage durchweg einen reformatorischen Charakter in sich trägt,
(Sehr wahr! rechts) und daß der Vorwurf des Vorredners, sie
habe nur den Schein und das Mantelchen einer solchen Reform,
im höchsten Maße ungerichtet war. Was ferner insbeson-
dere den Sinn des § 15 betrifft, gegen den sich der Herr Vorredner
hauptsächlich wandte, so wird, wer diesen unbefangenen liest, darin
nichts anderes finden, als die Bestimmung: die Ansiedelung kann an
und für sich aus allgemeinen Gründen, bloß deshalb, weil sie eine
Ansiedelung ist, und die mit jeder Ansiedelung als solchen verbundenen
Folgen nach sich zieht, gar nicht verweigert werden; sie kann nur dann
verweigert werden, wenn ein Einspruch erfolgt und dieser Einspruch auf
Thatsachen, welche im konkreten Falle eine besondere Gefahr
nachzuweisen, begründet ist. Ich lege auf die Bedingung der Thatsachen,
welche den Einspruch rechtfertigen müssen, das aller-
größte Gewicht. Dem Verwaltungs-Richter werden diese Thatsachen
vorgelegt und er entscheidet darüber, ob sie begründet
sind und ausreichen, die Genehmigung zu verweigern. Mit
Herbeiführung des Herrn Vorredners in sich zusammen; weil
dieselben alle in dem Vorwurfe gipfeln, es handle sich um
ein Arbitrium der nothleidenden Behörde auf Vermuthungen und all-
gemeine Annahme hin. Was den heute gestellten Antrag Hammacher-
Bövenstein betrifft, so fällt er in sehr vielen Fällen seines Geltungs-
bereichs mit der Regierungsvorlage zusammen; ich halte ihn indessen
nicht für nothwendig, aber auch für nicht erschöpfend, und zwar des-
halb, weil in ihm ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt der Regierungsvor-
lage nicht enthalten ist, das ist das Moment des Zweckes einer be-
stimmten Ansiedelung. Dieser Zweck kann weniger in der Person des
Nachsuchenden liegen, als in dem objektiven Charakter des Unterneh-
mens, um das es sich handelt. Denken Sie sich z. B. den folgenden,
der Wirklichkeit entnommenen Fall: Ein Gemeinde-Armenverband
kommt in die Lage, einige Familien, die mehrere Jahre im Zuchthaus
gesessen und deren Entlassung bevorsteht, Obdach und Unterkunft zu
gewähren. Nach den bisher geltenden Bestimmungen werden solche
Peute in dem fogen. Gemeinde- oder Armenhaus untergebracht. Nun
ist aber dieses so bauffällig geworden, daß es abgebrochen werden muß,
und es handelt sich darum, mit Rücksicht auf den bevorstehenden Zu-
wachs ein derartiges Unterkunftsgebäude zu errichten. Was thut die
Gemeinde? Sie kauft innerhalb einer benachbarten Feldmark eine
kleine Enklave, um hier die betreffende Ansiedelung der Zuchthäuser
zu errichten (Große Heiterkeit); sie thut etwa dasselbe, was früher in
einzelnen Staaten geschah, daß man Verbrecher begnadigte unter der
Bedingung, daß sie ins Nachbarland gingen. Hier ist die betreffende
Person, welche das Ansiedelungsgesuch einreicht, eine höchst ehren-
werthe, eine Gemeindeförderung, und doch wird jede vollständige Be-
hörde ein solches Gesuch verweigern müssen wegen des objektiven Zweckes
des Niederlassungs-Gesuches. Dieses Beispiel zeigt, daß der Antrag
Hammacher nicht erschöpfend wirken kann und deshalb, weil er zum
Schutze gegen Willkür nicht nothwendig ist, muß ich mich gegen den-
selben aussprechen. Ich kann Sie nur bitten, die Regierungsvorlage
unverändert anzunehmen, welche die ihr gemachten Vorwürfe in keiner
Weise verdient. (Beifall.)

Abg. v. d. Goltz: Der Abg. Pascher hat in der letzten Sitzung erklärt, daß das Gesetz reaktionären Maßregeln ein liberales Mantelchen umhängen wolle, und hat dies in der heutigen Sitzung zu begründen versucht; der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten hat ihm schon nachgewiesen, daß er darin völlig im Irrtum ist; ja, wenn man das wirklich unter „konservativ“ verstehen wollte, was der Abgeordnete Pascher mit diesem Worte bezeichnet, so würden wir gegen das Gesetz stimmen müssen wegen der großen Ausdehnung von Freiheiten, welche durch dieses Gesetz bewirkt werden. Der einzige Unterschied, welcher zwischen dem Standpunkt des Abg. Pascher und der Regierungsvorlage besteht, ist der, daß diese von Männern ausgearbeitet ist, welche Kenntnis der praktischen Verhältnisse besitzen, während er die Sache nur theoretisch aufstellt. (Sehr richtig.) Der Abg. Pascher hält für das einzig zulässige Korrektiv gegen die Gefahren einer Ansiedelung eine Erhöhung der Wachsamkeit von Seiten der Polizeibehörden; wer aber das Verfahren auf dem Lande kennt, der wird wissen, was erhöhte polizeiliche Wachsamkeit heißt; sie erfordert eine Vermehrung der polizeilichen Organe, und eine solche Last würde unter Umständen unerträglich und der Ruin einer ganzen Gemeinde sein. Wenn er ferner behauptet, daß eine jede Ansiedelung das Eigentum des Nachbarn gefährde, so ist dies die einfache Konsequenz jedes Zusammenwohnens. Der Antrag des Abgeordneten Hammacher unterscheidet sich von der Regierungsvorlage im Wesentlichen nur dadurch, daß er die persönlichen Verhältnisse in denselben Grade wie die sachlichen berücksichtigt wissen will, während die Regierungsvorlage vor Allem die sachlichen in den Vordergrund stellt, damit aber durchaus nicht die Berücksichtigung der persönlichen nebenbei ausschließt. Der Minister hat schon das Unpraktische in dem Antrag nachgewiesen: was aber allen Gründen, die zur Vertheidigung desselben von dem Abg. Pascher angeführt worden, die Spitze abbricht, ist die Thatsache, daß nicht die Bureaucratie, sondern der lebensfrische Organismus der Selbstverwaltung entscheiden werde. Wenn man zu diesen Behörden so wenig Vertrauen hegt, wie es sich in den Befürchtungen des Abgeordneten Pascher ausdrückt, so hätte man dieselben überhaupt nicht schaffen sollen. Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. Pascher: Es ist das was ich gesagt habe, willkürlich verrieth worden; ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich den Schwerpunkt der Reform dahin verlege, ob Ansiedelungen in der Entfernung von einem bestimmten Wohnorte gestattet werden oder nicht und da halte ich meine Behauptung aufrecht, daß in dieser Beziehung die Regierungsvorlage gegenüber den alten Bestimmungen nur wenig Veränderungen bietet. Wenn der Minister und Abgeordnete v. d. Goltz als meine Meinung anführen, daß eine Vermehrung der Gefährdung schon darin liegt, wenn mehrere Menschen beisammen sind, so ist mir eine solche Theorie zu sagen nicht in den Sinn gekommen. Ich habe nur die Frage gestellt, ob das Verwaltungsgericht, wenn überhaupt nur eine bestimmte Entfernung von einem unter polizeilicher Kontrolle stehenden Orte vorhanden ist, aus dieser Thatsache die Gefährdung des Schutzes hergeleitet werden kann und wenn diese Frage verneint werden sollte, so wünsche ich, daß dies in dem Gesetze deutlich ausgesprochen werde. Der Abgeordnete v. d. Goltz hat mir wiederum einen Vorwurf gemacht, den ich vor Jahren bei Verathung der Kreisordnung häufig aus jenen Reihen gehört habe, daß ich die Verhältnisse nicht kenne; aber die Thatsachen haben bewiesen, daß ich das Land richtiger wie Sie beurtheilt habe. Zum Schluß will ich noch gegen den Minister sagen, daß ich nicht eine private, sondern eine öffentlich gefallene Aeußerung des Fürsten Bismarck angeführt habe.

Minister Dr. Friedenthal: Ich habe in meinen Ausführungen durchaus nicht behauptet, daß aus den Ausführungen des Abgeordneten Pascher zu folgern sei, daß ein Zusammenwohnen schon an sich eine Vermehrung der Gefährdung enthalte; im Gegentheil habe ich nachzuweisen versucht, daß solche allgemeinen Folgerungen unzulässig seien und daß man ein Gesetz nur auf Thatsachen aufbauen könne. Was den Werth der Reform anbetrifft, so suche ich denselben in dem ganzen Inhalt des Gesetzes und durch den Nachweis von Freiheiten, welche durch die Vorlage geschaffen werden, glaube ich dargezogen zu haben, daß der Charakter derselben ein reformatorischer ist. Schon das vorige Mal habe ich erklärt, daß die Entfernung kein entscheidendes Moment bilden könne, sondern, daß man die gesammten Verhältnisse in Betracht zu ziehen habe.

Abg. v. Heereman: Ich stimme zunächst mit dem Abg. Pascher darin überein, daß ich die Freiheit der Ansiedelung nur in den nothwendigsten Fällen beschränkt wissen will, und ich gebe hierbei von dem Gedanken aus, daß eine Beschränkung nur aus Gründen stattfinden darf, welche aus einer bestimmten konkreten Thatsache hervorgehen, nicht aber aus allgemeinen Befürchtungen. Es fragt sich nun, wie sich dieses Ziel am besten erreichen läßt, und da muß auch ich mich entschieden für die Regierungsvorlage erklären aus theoretischen Gründen, weil sie korrekter, und aus praktischen Gründen, weil sie viel leichter durchführbar ist, als der Antrag Hammacher, welcher die Berücksichtigung sowohl der persönlichen, wie der sachlichen Verhältnisse fordert, während meines Erachtens beide Momente gleichzeitig und in ihrer Gesamtwirkung erwogen werden müssen. Man scheint jetzt überhaupt einigermaßen das Vertrauen zur Selbstverwaltung verloren zu haben und besonders den überwiegenden Einfluß der Gutsbesitzer zu fürchten; aber diese Bedenken sind hier völlig unbegründet, da die Gutsbesitzer wegen Mangels an Arbeitern jetzt noch viel mehr Interesse an der Ansiedelung ihrer Tagelöhner haben, als die Industrie. Es giebt doch so viele Verwaltungsinstanzen, und da ist doch wirklich nicht anzunehmen, daß von allen diesen das Gesetz nicht sachgemäß sollte ausgelegt werden. Wenn Sie auf allgemeine Befürchtungen soviel Gewicht legen und Ihre Gründe nicht aus bestimmten Thatsachen ziehen, so würden Sie am besten thun, das ganze Gesetz abzulehnen, wollen Sie aber die Thatsachen sprechen lassen, so nehmen Sie die Regierungsvorlage an.

Abg. Löwenstein: Wir sind im Wesentlichen darin einig, daß wir für die Ansiedelung eine Erleichterung und Beförderung schaffen wollen. Wenn nun die ausführenden Behörden und alle Verwaltungsinstanzen dieselben Ansichten hätten, wie der Minister sie entwickelt hat, so würden wir auf eine Amendment verzichten können; aber es ist eben bei den bisherigen Behörden und durch die Tradition eingewurzelten Verhältnissen zu befürchten, daß die Ausführung des Gesetzes nicht den Absichten des Gesetzgebers entspricht. Vor Allem ist zu berücksichtigen, daß die erste Behörde, welcher das Recht der Ueberwachung und des Einspruchs zusteht, die Ortspolizei ist, und von dieser kann man doch unmöglich erwarten, daß sie sich unter dem allgemeinen Satz: die Zurückweisung soll nur auf Grund von Thatsachen erfolgen, irgend etwas konkretes denken soll; es ist da der Phantasie und der verschiedensten Auslegung des Gesetzes freier Spielraum in weitem Maße geboten. Nun wendet man allerdings ein, daß noch so viele Verwaltungsinstanzen vorhanden wären, denen eine Entscheidung zustehe, und daß man das Vertrauen zur Selbstverwaltung völlig verloren habe, wenn man allen diesen nicht eine unparteiische Auslegung des Gesetzes vertrauen wolle; aber dies paßt hier gar nicht, wir wollen eben nicht, daß erst der ganze Instanzenzug durchlaufen werden muß, um ein richtiges Urtheil zu erzielen; dies soll womöglich sofort durch die Ortspolizeibehörde geschehen, und deshalb wollen wir durch unseren Antrag der Exekutive eine bestimmte Nichtschür an die Hand geben. Wenn der Minister ein einzelnes Beispiel gegen unseren Antrag angeführt hat, worin der Zweck einer Ansiedelung besonders hervorgehoben wird, so ist doch dieses Moment ebenfalls in unserem Antrag enthalten. Ich bitte Sie, denselben anzunehmen.

Sowohl der Antrag Lixte (für den nur der Antragsteller und der Abg. Pascher stimmen), als auch das Amendement Hammacher, werden hierauf abgelehnt und der Paragraph in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Die §§ 18 und 19 werden in der Diskussion zusammengefaßt. Sie lauten:

§ 18. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Kolonie anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreis- oder Bezirksausschusses, in Stadtorten der Ortspolizeibehörde, zu beantragen. Mit dem Antrage ist ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in

welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kolonie geordnet werden sollen.

§ 19. Die Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie ist zu verweigern, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 16, 17 der Ortspolizeibehörde beizugelegten Besugnisse für Landkreise von dem Kreisausschusse wahrzunehmen sind.

Abg. Hammacher beantragt die Streichung dieser beiden Paragraphen, eventuell für den Fall der Annahme des § 19: anstatt „ist zu verweigern“ zu setzen „kann verweigert werden“.

Abg. Hänel beantragt: für den Fall der Aufrechterhaltung des § 18 dem § 19 folgenden Schlußsatz hinzuzufügen: „und gegen den vom Kreisausschusse ergangenen Bescheid innerhalb der im § 17 bestimmten Frist der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren stattfindet.“

Abg. Hammacher: Ich befreite, daß es ein weiser legislativischer Akt ist, die Herstellung von Kolonien von der vorherigen Regierung der Abgabeverhältnisse abhängig zu machen, so lange nicht bestimmte Grundzüge existiren, nach denen die Gemeinden die Abgaben zu Kirchen- und Schulzwecken erheben. Bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung herrscht in dieser Beziehung die reine Willkür der Gemeinden. Einem Bergwerksbesitzer, der eine Kolonie zur gesunden Unterbringung seiner Arbeiter in einer Gemeinde mit gemischter konfessioneller Bevölkerung errichten will, ist es gar nicht möglich, ein Abkommen mit der Gemeinde hinsichtlich der Kirchen- und Schulverhältnisse abzuschließen, denn er weiß gar nicht, ob seine Arbeiter evangelisch oder katholisch sein werden. Ich verweise auf die Marineverwerfen in Danzig. Dort sind die vorhandenen Arbeiterwohnungen durchaus unzureichend und die Marineverwaltung hat sich deshalb die Frage vorlegen müssen, ob es sich nicht empfiehlt, dort Arbeiterkolonien anzulegen. Solche Kolonien sind ein großer wirtschaftlicher und humaner Fortschritt; einen solchen von der Willkür der einzelnen Gemeinden abhängig zu machen, wäre ein legislativischer Fehler, den Sie nicht begehen dürfen. In jedem Falle bitte ich wenigstens um Annahme des eventuellen Antrages.

Minister Dr. Friedenthal: Das Gesetz soll nicht die Bildung von Kolonien erschweren, sondern den Unternehmer verpflichten, von vornherein darauf zu sehen, daß die Kolonie ordnungsmäßig in den betreffenden Gemeindeverband eingeführt werde oder eine selbstständige Gemeinde bilde, was nur dazu beitragen kann, das Gedeihen der Kolonie zu fördern. Ich habe bereits bei der zweiten Lesung die Gründe dafür beigebracht und es will mir scheinen, als ob diese Gründe genügen, um die Ausführungen des Vorredners über diesen Punkt zu widerlegen. Mit dem eventuellen Antrag desselben und mit dem Antrage Hänel erkläre ich mich einverstanden.

Abg. Stengel: Ich halte es für richtig, wenn die Beschlüsse der zweiten Lesung mit dem eventuellen Antrag Hammacher bestehen bleiben. Es sind zwei Fälle der Anlegung von Kolonien denkbar, entweder daß ein Großgrundbesitzer es in seinem Interesse findet, ein größeres Besitzthum zu parzelliren und eine Anzahl Häuser zu errichten, um eine größere Rente aus seinem Besitz zu ziehen, oder daß eine industrielle Gesellschaft oder ein ähnliches Unternehmen sich veranlaßt findet, eine größere Anzahl Arbeiterwohnungen zu bauen. Philantropische Gründe werden im Allgemeinen hierbei weniger maßgebend sein, als der Zweck, sich dadurch eine ordentliche Arbeiterkraft zu verschaffen. Um des Vortheils des Unternehmers willen, dürfen aber einer Gemeinde Lasten nicht aufgelegt werden, darf ihr nicht der Bau eines neuen Schul- oder Krankenhauses oder die Anstellung eines neuen Lehrers zugemuthet werden. Uebrigens steht nach der Vorlage die Entscheidung dem Kreisausschusse, nicht dem vielleicht engherzigen Gemeindevorstande zu. Glauben Sie, daß der Kreisausschusse so bornirt sein wird, solchen wohlthätigen Anlagen besondere Hindernisse in den Weg zu stellen? Ich bitte deshalb um Aufrechterhaltung der beiden Paragraphen.

Abg. Kummert: Der Begriff der Kolonie ist in dem Gesetze durchaus nicht festgesetzt, es soll eine Mehrzahl von Ansiedelungen sein. Wie viele gehören dazu? Es kann Jemand die Errichtung von 5 Häusern als eine Ansiedelung betrachten, der Kreisausschusse dagegen als Kolonie. Diese Unbestimmtheit spricht gegen die Paragraphen. Die bisher bestehenden gleichen Vorschriften haben weder geschadet noch genutzt, aber gerade deshalb müssen sie als überflüssig weggelassen.

Abg. Stengel: Ich halte es im konkreten Falle durchaus nicht für schwierig, zu entscheiden, ob eine Kolonie vorliegt oder nicht, kann also die Bedenken des Vorredners gegen die Paragraphen nicht theilen.

Die §§ 18 und 19 werden mit dem event. Antrag Hammacher und dem Antrag Hänel angenommen.

§ 22 bestimmt: „In denjenigen Städten, welche nach Maßgabe ergebender Gesetze von der Zuständigkeit des Kreis- oder Bezirksausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen werden, werden die in diesem Gesetze dem Kreis- oder Bezirksausschusse überwiesenen Obliegenheiten von dem Bezirksverwaltungsgerichte wahrgenommen.“

Abg. Hänel beantragt als Konsequenz der Beschlüsse zu den Paragraphen 18 und 19: an Stelle der Schlußworte „werden die in diesem Gesetze“ zu setzen: „tritt an die Stelle des Kreis- oder Bezirksverwaltungsgerichts, in den Fällen der §§ 9, 11 und 17 dieses Gesetzes das Bezirksverwaltungsgericht, in den Fällen der §§ 18 und 19 die Ortspolizeibehörde.“

Der § 22 mit diesem Antrage wird angenommen.

Zu § 24 werden schließlich nach dem Antrage Kummert den durch das Gesetz aufgehobenen älteren Gesetzen hinzugefügt: Paragraph 155 Nr. VII. und VIII. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Die Verathung des Gesetzesentwurfs ist hiermit erledigt, die definitive Abstimmlung bleibt bis zur nächsten Sitzung vorbehalten. Es folgt die zweite Verathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Eine Debatte erhebt sich nur über § 29, welcher von den auf Fortgrund haftenden Berechtigungen handelt. Der Regierungskommissar Geh. Rath Sterneberg vertheidigt die Aufrechterhaltung des von der Kommission beizugehaltenen Unterschiedes zwischen Servituten und Reallasten, weil erstere das Recht gewisser Nutzungen an dem Grundstücke gewähren, die sonst nur dem Eigentümer zustehen, während letztere den Besitzer nur zur Leistung von Abgaben verpflichten, die er nicht gerade dem verpflichteten Grundstück zu entnehmen braucht. Dieser in Altpreußen und auch in Hessen festgestaltene Grundsatz habe sich stets bewährt. Die bei den Holsabgaben von der Kommission gemachte Ausnahme beeinträchtigt beide Theile: der Verpflichtete, der bisher mit dem 20fachen Betrage habe ablösen dürfen, werde künftig mit dem 22^{1/2} resp. 25fachen Betrage ablösen müssen der Berechtigte werde nicht mehr in Land, sondern in Geld entschädigt werden.

Abg. Miquel tritt diesen Ausführungen entgegen. Der Unterschied zwischen Servituten und Reallasten sei kein in dem altdeutschen Recht, aus dem diese Verhältnisse sich herleiten, begründeter. In Hessen seien die Wälder für viele Gemeinden die Lebensbedingung; nehme man ihnen diese und gebe ihnen Geld, so werde die Folge sein, daß die Zahl der Holzdiebe sich außerordentlich vermehre.

Abg. Vogel erklärt sich ebenfalls für die Kommissionsbeschlüsse, indem er ausführt, daß in seinem Wahlkreise die Bewohner einiger Ortschaften aus den benachbarten herrschaftlichen Waldungen allein jährlich Holzleistungen im Werthe von ca. 10,000 Thlr. beziehen, wofür sie nur 400 Thlr. zu zahlen haben, und sehr unruhig sind, daß ihnen lediglich Geldrenten und kein Grund und Boden für ihre Rechte gegeben werden solle.

Abg. Vahr (Kassel) weist darauf hin, daß es hier weniger auf den juristischen Unterschied zwischen Servituten und Reallasten ankomme, sondern vielmehr auf den wirtschaftlichen Gesichtspunkt, und der führe zur Annahme der Kommissionsbeschlüsse.

Die Diskussion wird geschlossen und die §§ 29–31 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Die auf das Gesetz bezüglichen Petitionen werden theils für erledigt erklärt, theils der Regierung als Material für das in Aussicht gestellte Gesetz auf Sistirung der Verordnung vom 13. Mai 1867 überwiesen.

Hieran schließt sich die zweite Verathung des Entwurfs, betreffend die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Holsabgaben im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormals großherzoglich heßischen Gebiets-theilen.

Die Vorlage wird nach einigen befristenden Bemerkungen des Referenten Abg. Albrecht unverändert angenommen.

Es folgen Wahlprüfungen. Die IV. Abtheilung beantragt 1) die Wahl des Kaufmanns Hassencamp im IX. Wahlbezirk, Regierungsbezirks Kassel, zu beanstanden; 2) die königliche Staatsregierung aufzufordern, geeignete Erhebungen darüber zu veranlassen, ob in den Urwahlbezirken VI., VII., VIII., IX., X., XI., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII. Kreises Kirchhain, die Vorschriften der §§ 10 und 12 des Reglements liberal beobachtet sind, und wenn dies der Fall, die noch fehlenden Bescheinigungen ausstellen und den Wahlakten beifügen zu lassen.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Ferner beantragt die II. Abtheilung, die Wahl der Herren Abgeordneten v. Carlinsky und Stierath im 7. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Marienwerder (Kreis Königs-Tuchel-Schlochau) für ungültig zu erklären.

Abg. v. Schorlemer: Alst macht darauf aufmerksam, daß die Ergabwahlen für die regierungsfreundlichen Wahlmänner mit äußerster Geschwindigkeit angeordnet und angenommen worden, während die für den Oppositionskandidaten stimmenden Wahlmänner durch allerlei Hindernisse, wie durch Streichung aus der Wahlliste und Versögerung der Ergabwahlen, an der Ausübung des Wahlrechts vielfach verhindert worden seien. Die Behörden hätten eine andere Zusammenfassung des Wahlkollegiums intendirt. Nebenher ging sodann auf die Vorgänge näher ein, kam dabei zu dem Resultate, daß die von der Kommission hervorgehobenen wegen zweifelhafter Angabe des Termins zur Wahl nicht erschienenen zehn Wahlmänner das Stimmverhältniß nicht verschoben hätten und beantragte deshalb die Wahlen einstweilen nur zu beanstanden.

Abg. v. Kardorff ist zwar der Meinung, daß die Wahlen für ungültig zu erklären seien, möchte aber nicht den Wahlkreise die Unannehmlichkeit verursachen, kurz vor Schluß der Session noch einmal zu wählen, und will deshalb den Ausweg der Beanstandung, welchen der Antrag v. Schorlemer bietet, gern ergreifen.

Abg. v. Carlinsky (Neustadt) tritt dem Antrage v. Schorlemer unbedingt bei und bekämpft aber die Gründe, welche der Vorredner dafür geltend gemacht hat.

Derselben Ansicht ist Abg. Graf Limburg-Stirum. Abg. Windthorst (Meppen) ist zwar von der Gültigkeit der Wahl überzeugt und glaubt, daß eine Beweishebung die entstandenen Zweifel vollständig beseitigen und zur Gültigkeitserklärung führen werde. Aus Opportunitätsrücksichten empfiehlt er jedoch den Antrag v. Schorlemer zur Annahme.

Abg. Windthorst (Bielefeld) kann es nicht billigen, lediglich aus Rücksicht für die Wahlkreise einen definitiven Beschluß zu vermeiden; einmal vor die Entscheidung gestellt, müsse man rücksichtslos nach der Lage der Sache entscheiden.

Abg. Kantak legt ebenfalls gegen die Ansicht Verwahrung ein, als ob sich das Haus bei seiner Abstimmung von den Motiven des Abg. v. Kardorff leiten lasse; wäre dem so, so müßten die beiden interessirten Abgeordneten ihr Mandat niederlegen.

Nachdem der Referent Abg. Zehle nochmals den Antrag der Abtheilung befürwortet, wird der Antrag v. Schorlemer auf Beanstandung angenommen.

Die IV. Abtheilung hat ferner den Antrag gestellt: 1) Die Wahl des Herrn Wojciewski im 6. posener Wahlbezirk für gültig zu erklären; 2) die Wahlen der Herren Respondek und v. Potworowski zu beanstanden.

Der Antrag wird angenommen.

Ein Antrag der V. Abtheilung, Namens derer Abg. Petri referirt, geht dahin, 1) die Wahlen der Abgeordneten Doms und Grafen Arco für gültig zu erklären, 2) die Staatsregierung aufzufordern, wegen verwehrteter Wahlbeeinflussung die Kreissekretäre Nowak und Albert in geeigneter Weise zur Verantwortung zu ziehen.

Abg. Welte beantragt dagegen ad 1 Ungültigkeitserklärung der beiden Wahlakte, wegen der nachgewiesenen Wahlbeeinflussungen von Seiten der Regierungsorgane.

Abg. v. Kardorff muß das Hauptgewicht darauf legen, daß ziffermäßig nachgewiesen werde, die Wahlbeeinflussung habe das erreichte Wahlergebnis erzielt. Da ein solcher Nachweis hier nicht geführt sei, so befürwortet er die Gültigkeitserklärung der Wahlen.

Abg. Windthorst (Bielefeld) giebt allerdings zu, daß ein solcher Beweis hier nicht zu erweisen sei, doch müsse man hier wie bei den Hohenzollernschen Wahlen im Interesse der Würde des Hauses den prinzipiellen Standpunkt wahren und die Wahlen fassiren.

Abg. Graf Limburg-Stirum giebt zwar zu, daß Versuche von der Regierung gemacht worden, die Stimmabgabe zu beeinflussen, jedoch nur im Sinne der Belehrung. (Stürmische Beifall.) Jedemfalls seien die Wahlen der richtige Meinungs Ausdruck des Wahlkreises und deshalb für gültig zu erklären.

Obwohl noch der Referent Abg. Petri den Antrag der Abtheilung befürwortet, wird der Antrag Welte angenommen, die Ungültigkeit der Wahlen daher ausgesprochen, der zweite Theil des Abtheilungsantrages wird genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Schluß 3 Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr (Schluß- abstimmlung über Anstiedelungsgesetz; Eisenbahn von Zeeho nach Heide; Ablösung von Schullasten; Gesetz über die Antsprache.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 12. Mai.

Der „Post“ wird die Beilage des „Neuen Wiener Abendblattes“ vom 11. Mai Abends geschickt, in welcher die Anklageschrift gegen den Grafen Arnim, welche an demselben Tage in dem gegen ihn angestrengten Landesvertragsprozeß hier verlesen werden sollte, aber nicht zur Verlesung kam, weil der Prozeß vertagt wurde, angeblich wörtlich publizirt ist. Die Anklage füllt zwölf Spalten des Blattes und richtet sich auf Landesverrath, Majestätsbeleidigung und Beleidigung des Auswärtigen Amtes.

Wie die „Post. Ztg.“ erfährt, werden nach Erledigung der deutschen Justizgesetzentwürfe seitens des Reichstags die deutsch-österreichischen Verhandlungen wegen Abschusses eines Vertrages, betreffend die gegenseitige Rechtshilfe in zivilrechtlichen Angelegenheiten, wieder aufgenommen werden. Es wird dies geschehen auf der Grundlage des österreichisch-ungarischen Vertragsentwurfs, welcher den mitbetheiligten Regierungen von Preußen, Baiern und Sachsen bereits zur Begutachtung vorgelegen hat. Der Entwurf enthält 32 Artikel, von denen der erste wörtlich lautet: „Die Gerichte der beiden vertragenden Theile haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Das ersuchte Gericht darf die Rechtshilfe selbst dann nicht verweigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für begründet hält.“ Der Entwurf enthält auch besondere Bestimmungen über das Konkursverfahren. Selbstverständlich werden durch den in Aussicht genommenen Vertrag

alle zwischen den deutschen Einzelstaaten und Oesterreich-Ungarn früher abgeschlossenen Verträge und Uebereinkommen über gegenseitige Rechts-hilfe aufgehoben werden.

Nach dem neuesten offiziellen Hauptbericht über den Kran-ke n s t a n d, wie er während des März im preussischen Heere und den sächsischen und den württembergischen (12. und 13.) Armee-corps sich gefaltet hat, kamen während dieses Monats unter im Ganzen 177 Todesfällen 28 Selbstmorde vor.

Der „N.-Anz.“ publizirt die Verordnung, betreffend die Erneuerungswahlen für die Bezirksvertretungen und die Kreisvertretungen in Elsaß-Lothringen; vom 8. Mai 1876.

Paris, 9. Mai. Das in Beirut stationirte französische Kriegsschiff „Château Renaud“ ist in Folge einer Depesche des französischen Botschafters in Salonichi sofort nach Syra, wo es sich mit dem im Pyraeus stationirten englischen Kriegsschiffe vereinigen sollte, um von da nach Salonichi abzugehen, in See gegangen. — Der in Salonichi ermordete französische Konsul Moulin ist schon vor zwei Monaten, als er mit seiner Frau einen Spaziergang unternahm, von einigen türkischen Soldaten thätlich insultirt worden. Einer der Soldaten wollte sich Ungehörlichkeiten gegen die Frau erlauben. Frau Moulin entriß ihrem Gatten den Stock und schlug mit demselben nach dem frechen Burschen; darauf fielen seine Kameraden über Moulin her, und nur durch das Erscheinen einer Polizeibehörde wurde das Paar aus den Händen der Wüthenden gerettet. Schon während des Beiramerfestes hätte, wie hiesige Blätter mittheilen, es zu einem Krax-wall zwischen Griechen und Mohammedanern kommen sollen, der jedoch durch die Vorsichtsmaßregeln des österreichischen Konsulates verhindert wurde. — Der amerikanische Konsul, durch dessen heiligen Eifer für die Rettung einer Christenseele nach türkischen Berichten der ganze Erzeß entstanden sein soll, heißt P. Hag di Lazarro. Derselbe ist Grieche von Geburt und Inhaber eines ausgebreiteten Speculationsgeschäftes.

Lokales und Provinzielles.

Bofen 13. Mai.

Ueber die bereits erwähnte Verhaftung des Grafen Stanislaus Plater, eines der früheren Firmeninhaber der hiesigen Kommanditgesellschaft auf Aktien „Tellus“, wird uns noch Folgendes mitgetheilt: Graf Plater, welcher nach Substation seines in der Provinz Bofen gelegenen Rittergutes Broniany (Kreis Bomi) sich in Rußisch-Polen auf den Gütern seiner Gattin aufhielt, hatte die Aufforderung vom hiesigen Kreisgericht erhalten, sich in einer gegen ihn schwebenden Untersuchungssache wegen Unterschlagung deponirter Werthpapiere und Gelder am 11. d. Mts. zu einer verantwortlichen Vernehmung zu stellen. Er war hier erschienen, und wurde nach der Vernehmung auf Beschluß des hiesigen Kreisgerichts zur Sicherung der Verhandlungen sofort verhaftet. Wahrscheinlich kommt diese Anklagesache bereits im nächsten Monate zur Verhandlung.

— Aus der Gegend von Jarotchin. [Dekan Rezezniewski.] Am 8. d. Mts. fand in dem bei Jarotchin belegenen böhmischen Vorwerk eine Hausjuchung nach dem Dekan Rezezniewski statt, die aber wie immer erfolglos blieb. Daß der Erkommunikator des Propstes Kubeczal sich in hiesiger Gegend aufhält, ist mit Bestimmtheit anzunehmen; hat er doch am 4. d. M. einer sterbenden Wittwe, die in der Nähe des Vorwerks wohnt, die Sterbefakumente verabreicht. Dekan Rezezniewski hatte sich in der hiesigen Gegend während seiner Amtshätigkeit durch große Wohlthätigkeit eine allgemeine Beliebtheit erworben und daher mag es kommen, daß er jetzt überall Schutz findet, um sich seiner Verhaftung zu entziehen.

z. Tirschtiegel, 11. Mai. [Landwirthschaftliches.] Auf den von der Niesse stark heimgesuchten niederen Aekern unserer Gegend stehen die Saaten in Folge der anhaltenden kühlen Witterung noch sehr dürftig. Dagegen ist das Aussehen des Wintergetreides auf den höher gelegenen Feldern meist befriedigend. Leider sind dies aber nur so kleine Flächen, daß hierdurch der Ausfall auf den niederen Feldern auch nicht annähernd gedeckt wird. Unsere Obrawisien stehen immer noch sehr tief unter Wasser, so daß man bequem mit einem Kahn über dieselben hinfahren kann. Wenn das Wasser nicht in 8 bis 14 Tagen ganz von denselben verschwindet, so werden wir in diesem Jahre fast gar kein Heu ernten und so steht auch für das nächste Jahr bereits ein großer Futtermangel in Aussicht, was für eine Ackerbau treibende Stadt viel zu bedeuten hat. Am schlimmsten sind diejenigen daran, welche die Grasnutzung auf den Obrawisien für dies Jahr bereits im Februar d. J. gepachtet und bezahlt haben.

Bromberg 11. Mai. [Zum Provinzial-Sängerfest. Stadtverordnetenwahl.] In Folge Einladung des Regierungspräsidenten v. Wegnern hatte sich am Montag, 8. Mai er., das für die Ausführung des Sängersfestes konstituirte Festkomitee im Präsidialgebäude zu einer Beratung eingeladen. Der Regierungspräsident leitete die Verhandlungen und wurden zunächst folgende Spezialkomitees aus dem Festkomitee herausgewählt: das Empfangs- und Einquartierungskomitee unter dem Vorsitz des Kaufmann Leschner; das Finanzkomitee unter dem Vorsitz des Stadtr. Friedländer; das Dekorationskomitee unter dem Vorsitz des Bauers Gruber; das Tisch- u. Festzugskomitee unter dem Vorsitz des Reg.-R. Höpfer; das Gesangskomitee unter dem Vorsitz des Dirigenten Reichardt und Bauer. Jedes Zweigkomitee hat das Recht, seine Mitgliederzahl durch geeignet erscheinende Persönlichkeiten in freier Koalition zu ergänzen. Das Festprogramm selbst für den Verlauf des Festes wurde nun ebenfalls definitiv festgesetzt und findet darnach am Sonntag, 8. Juli c., der Empfang der auswärtigen Sänger und Vertheilung der Quartierbillets, Sängersreisen zc. statt, sodann Abgabe der Fahnen und Abends freie Vereinigung in einem Gartenlokal. Am Sonntag, 9. Juli, Frühstück an der vierten Sängerkonferenz, um 11 Uhr Konzertprobe sämtlicher Sänger. Das erste Konzert findet an diesem Tage um 5 Uhr im Saale des Schützenbau-fest statt. Das Souper mit Trinkprüchen und Wettgefangen findet um 8 1/2 Uhr statt. Am 2. Tage wird nach der um 9 Uhr stattfindenden Probe der Sängertage abgehalten, wobei die Sängerbundesangelegenheiten beraten werden. Um 2 Uhr Festzug der Sänger mit Fahnen zc. durch die Stadt und darauf zweites Konzert um 5 Uhr im Schützengarten. — Die nicht zum Bunde gehörigen Gesangvereine zu Bofen, Gnesen, Schney und Graudenz haben ebenfalls Aufforderung zur Theilnahme erhalten, so daß eine zahlreiche Theilnahme zu erwarten ist. Die gemeinschaftlichen Proben sämtlicher hiesiger Gesangvereine haben bereits begonnen und stellt Bromberg allein ein Kontingent von ca. 110 Sängern. — Bei der heute stattgehabten Wahl eines Stadtverordneten für die II. Abteilung wurde Kaufmann E. Hirschberg mit 32 Stimmen gewählt. An der Abstimmung beteiligten sich von 834 stimmberechtigten Bürgern nur 57; von den übrigen Stimmen erhielten Otto Nubel 23 und Budke 2.

Ver mis ch t e s.

* In Elberfeld und Umgegend herrscht zur Zeit große Aufregung; am 6. Morgens entpung aus einer Menagerie auf dem Brau-tenwerth, als er gerade in einen anderen Käfig versetzt werden sollte, ein junger Leopard und schlug sich nach dem Griffenberger zu in die dort südlich gelegenen Waldungen. Der Oberjägermeister Jäger fordert in einer Bekanntmachung auf, von den Spuren des Thieres den Behörden Anzeige zu machen. Von Seiten der Polizeibehörde

sind sofort alle Maßregeln ergriffen worden, welche zur Verhütung von Unglücksfällen dienlich erschienen. Von Düsseldorf wurde Militär requirirt, um den Feldzug gegen den Flüchtling zu beginnen. In die Landrathskämmer der Kreise Barmen, Solingen, Lenne, Mettmann, sowie an die nächstgelegenen größeren Ortschaften, wurde das Ereigniß telegraphisch gemeldet. — Kurz nach 1 Uhr Nachmittags marschirte eine Anzahl Jäger unter Führung eines Polizeikommissars vom Rathhaufe ab, um Jagd auf das reisende Thier zu machen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Bofen.

Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Dresden, 12. Mai. Der Anlauf der Leipzig-Dresdener Bahn für den Staat ist auch von der ersten Kammer und zwar einstimmig genehmigt worden.

Wien, 12. Mai. Die „Politische Korrespondenz“ bestätigt das Eintreffen Moulthar Paschas in Mostar und erwähnt eines Gerüchts, wonach die Ankunft Moulthar Paschas in Mostar mit der Absicht der Porte in Verbindung stünde, direkt mit den Insurgenten wegen Abschluß eines Waffenstillstandes zu verhandeln. — Von der österreichischen Bankgesellschaft (Schiffbank) ist der Polizei eine Veruntreuung seitens eines ihrer Beamten zur Anzeige gebracht worden. Die Summe, um welche es sich dabei handelt, beträgt 21,635 fl., der betreffende Beamte hat dieselbe am 5. c. entziffert und ist seit dem 8. c. verschwunden.

Paris, 12. Mai. Nach Meldungen aus Nagusa vom 11. d., welche der „Ag. Havas“ zugegangen sind, sollen die Insurgenten beschlossen haben, einen Waffenstillstand nicht eher zu akzeptiren, bis ihnen in Betreff von 7 Punkten, welche sie namhaft gemacht haben, Berücksichtigung zu Theil wird. — Seit einigen Tagen werden in Kleid Truppen ausgeschifft, welche von Albanien eintreffen. — Moulthar Pascha ist in Mostar eingetroffen.

Verfailltes, 11. Mai. Die von dem Journal „Figaro“ gegen den radikalen Deputirten Koubier erhobene Beschuldigung, daß derselbe sich unmoralischer Handlungen schuldig gemacht habe, führte in der heutigen Sitzung der Kammer zu einem Zwischenfall. Koubier selbst stellte den Antrag, daß der Justizminister die gerichtliche Verfolgung des „Figaro“ eintreten lasse, damit die gegen ihn erhobene verleumderische Beschuldigung zu Schanden werde. Der Justizminister erklärte, es sei die Untersuchung eingeleitet, er werde anzeigen, wenn er weitere Informationen erhalten habe. Die Kammer be-räumte ihre nächste Sitzung auf kommenden Montag an.

Rom, 12. Mai. Gestern Abend fand bei dem deutschen Botschafter offizieller Empfang statt, bei welchem der Hof, das diplomatische Corps, die Minister, die Spitzen der Behörden, sowie die Mitglieder des Parlaments und zahlreiche Personen von Distinktion, im Ganzen gegen 600, erschienen waren.

London, 11. Mai. Im Unterhause erwiderte der Kanzler der Schatzkammer, Northcote, auf eine Anfrage Campbell's, er kenne den in Kairo befindlichen Wilson Absichten noch nicht, hoffe aber bald darüber unterrichtet zu werden, da Wilson's Urlaub demnächst ab-laufe. Seitens der englischen Regierung sei eine andere Persönlich-keit für die Ueberwachung der Bezahlung der ägyptischen Schuld nicht namhaft gemacht worden. Ebenso wenig sei er in der Lage, konstati-ren zu können, welche Vereinbarungen zwischen Ägypten und an-deren Regierungen getroffen worden seien. Betreffs der Gründer-aktien des Reddie bei dem Suezkanal-Unternehmen sei keinerlei Ver-einbarung getroffen worden. Für die Verathung über die durch die Mission Cave's nach Kairo verurthachten Kosten hoffe er demnächst einen bestimmten Zeitpunkt angeben zu können. Der Unterstaatssekretär im Departement der Kolonien, Comther, erklärte auf eine Anfrage Thornhill's betreffs der Unruhen in Barbadoes und Tabago, aus Barbadoes liege keine neuere Nachricht vor. Vom Gouverneur der Insel Tabago sei heute früh ein Telegramm eingegangen. Nach dem-selben hätten sich die Ruhestörungen auf eine einzige Pflanzung be-schränkt und seien unterdrückt worden, jede Beforgniß einer Erneue-rung derselben erscheine unbegründet. — Im weiteren Verlaufe der Sitzung des Unterhauses wurde nach sehr lebhafter Debatte der An-trag James, nach welchem der Regierung wegen der Form, in welcher die Proklamirung des Kaiserintitels erfolgt sei, ein Mißtrauensvotum ertheilt werden soll, mit 334 gegen 226 Stimmen abgelehnt. — Der Prinz von Wales ist heut Abend hier angekommen und in Buckingham Palace von Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta, der Königin Vic-toria und den Mitgliedern der königlichen Familie empfangen worden.

Philadelphia, 11. Mai. An dem heute in St. George's Hall stattgehabten Banquet nahmen auch der Präsident der Union und der Kaiser von Brasilien Theil. Thornton brachte einen Toast auf den Präsidenten Grant aus und gedachte dabei besonders Englands und Amerikas, die nur in den Künsten des Friedens mit einander rivalis-irten. Präsident Grant trank darauf das Wohl der Königin Vik-toria.

Savanna, 11. Mai. Ein von der Regierung erlassenes Dekret bestimmt, daß die auf Kuba befindlichen Angehörigen fremder Staa-ten von der Entrichtung der außerordentlichen Abgaben nicht aus-geschlossen seien.

Paris, 12. Mai. Der Präsident Mac-Mahon hatte heute eine Unterredung mit Casimir Perier. (Wahrscheinlich in Angelegenheit des durch den Tod Ricards erledigten Ministerpostens des des Innern.)

Konstantinopel, 12. Mai. Mehemet Ruschdi Pascha ist zum Großvezir, Hussein Avru Pascha zum Kriegsminister, Abri Pascha zum Generalissimus, Hairulrah Efendi zum Scheich ul Islam ernannt worden.

Laut Telegramm von Plymouth hat das am 5. d. M. daselbst eingelaufene Postdampfschiff „Götthe“, Kapitän Meyer, nach beschaffter Schrauben-Reparatur die Reise nach Newyork vorgestern Nachmittags 5 Uhr bereits wieder aufgenommen.

Telegraphische Börsenberichte.

Bonds-Course.

Krankfurt a. M., 12. Mai. Bismarck fest, aber still. [Schlußkurs.] Londoner Wechsel 204, 05. Pariser Wechsel 80, 92. Wiener Wechsel 169, 20. Böhmische Westbahn 152 1/2. Elisabethbahn 124. Galizier 164. Franzosen* 225 1/2. Lombarden* 67 1/2. Nord-westbahn — Silberrente 59%. Papierrente 56%. Russ. Boden-recht 86. Russen 1872 98%. Amerikaner 1885 101 1/4. 1860er Loose

*) per medio resp. per ultimo.

101%. 1861er Loose 269, 00. Kreditaktien*) 117%. Oesterr. Natio-nalbant 723, 00. Darmst. Banf 101 1/2. Berl. Bankverein 81 1/2. Frank-furter Wechselbank 76 1/2. Oest. Bank 90 1/2. Meiningen Bank 78 1/2. Hess. Ludwigsbahn 100%. Oberhessen 75. Ung. Staatsloose 155, 00 Ung. Schatzanw. alt 87 1/2. do. do. neue 85. do. Oest.-Dbl. II. 62 1/2. Centr.-Pacific 91%. Reichsbant 156 1/2.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 117 1/2, Franzosen 226 1/2, Lombarden 67 1/2, 1860er Loose —, Nordwestbahn —, Galizier —, Anlageverthe behauptet.

[Schlußkurs.] Papierrente 66, 85. Silberrente 70, 50. 1854er Loose 105, 75. Nationalbank 853, 00. Nordbahn 1820. Kreditaktien 138, 80. Franzosen 267, 00. Galizier 193, 25. Ratsch.-Oest. 102, 50. Frankfurter —, 00. Nordwestb. 130, 75. Nordwestb. Lit B —, London 119, 90. Hamburg 58, 45. Paris 47, 30. Frankfurt 58, 45. Amsterdam 99, 40. Böhm. Westbahn —, Kreditloose 157, 50. 1860er Loose 111, 30. Lomb. Eisenb. 80, 00. 1864er Loose 134, 50. Unionbank 57, 50. Anglo-Austr. 66, 20. Napoleons 9, 53. Dukaten 5, 67 1/2. Silbercoup. 102, 60. Elisabethbahn 157, 00. Ung. Präm. 74, 20. D. Rdsbnt. 59, 00.

Türkische Loose 17, 90.

Paris, 12. Mai. Rubig, geschäftslos. [Schlußkurs.] 3proz. Rente 67, 82 1/2, Anf. de 1872 105, 22 1/2, Italienische 5 pSt. Rente 71, 90, do. Tabakaktien —, do. Ta-bakobligationen —, Franzosen 570, 00, Lombard. Eisenbahn-Akt. 168, 75, do. Prioritäten 233, 00, Türken de 1865 12, 55, do. de 1869 72, 00, Türkenloose 39, 50.

Credit mobilier 162. Spanier extér. 13, 68, do. intér 12 1/2, Suez-kanal-Aktien 731, Banque ottomane 365, Société générale 522. Egypter 228. — Wechsel auf London 25, 21.

London, 12. Mai, Nachm. 4 Uhr. Konjols 96 1/2. Italien. 5proz. Rente 71%. Lombarden 6 1/2%. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9 1/2%. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 9. 5proz. Russen de 1871 —, 5proz. Russen de 1872 97. Silber 53 1/2. Tür. An-leihe de 1865 12 1/2%. 5proz. Türken de 1869 14. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 104 1/2%. do. 5proz. fund. 106 1/2%. Oesterr. Silber-rente —, Oesterr. Papierrente —, 6proz. ungar. Schatzbonds 88. 6proz. ungarische Schatzbonds II. Emiff. 85. 5proz. Peruaner 21 1/2. Spanier 13 1/2.

Platzdiskont — %.

In die Bank flossen heute 288,000 Pfd. Sterl. Wechselnotirungen: Berlin 20, 58. Hamburg 3 Monat 20, 58. Frankfurt a. M. 20, 58. Wien 12, 25. Paris 25, 40. Petersburg 30 1/2.

New-York, 11. Mai Abends 6 Uhr. [Schlußkurs.] Höchste Notirung des Goldagio 12 1/2%, niedrigste 12 1/2%. Wechsel auf London in Gold 4 d. 87 1/2 C. Goldagio 12 1/2%. 1/20 Bonds per 1885 114 1/2%. do. 5proz. fundirt 117. 1/20 Bonds per 1887 121 1/2%. Erie = Bahn 15 1/2. Central Pacific 106 1/2. New-York Centralbahn 110 1/2. — Baarenbericht. Baumwolle in New-York 12 1/2%, do. in New-Orleans 11 1/2%. Petroleum in Newyork 14, do. in Philadelphia 13 1/2%. Mehl 5 D. 05 C. Nother Frühjahrsweizen 1 D. 30 C. Mais (old mixed) 63 C. Zucker (fair refining Muscovados) 7 1/2%. Kaffee (Rio) 17 1/2%. Schmalz (Marke Wilcox) 13 C. Speck (ort clear) 11 1/2 C. Getreidefracht 7.

Pro duk te = Cour se.

Danzig, 12. Mai. Getreide = Börse. Wetter: trübe und kalt. — Wind: N.

Weizen loco ist am heutigen Markte zwar in fester Haltung seitens der Inhaber geblieben, doch fehlte es an durchgreifender Kauf-lust zu den gestern bezahlten Preisen und sind nur 190 Tonnen ge-handelt. Bezahlt ist für roth 130 — 1 Pfd. 201 M., buut 128 — 9 Pfd., hellfarbig 126 Pfd. 206 M., hellbunt 129 Pfd. 209 M., hochbunt fein glasig 129 — 30 Pfd. 215 M. per Tonne. Termine fest gehalten, blieben ohne Umsatz, Mai-Juni 207 M. Br., 205 M. Gd., Juni-Juli 208 M. Br., August-September 215 M., September-Oktober 215 M. Br. — Regulirungspreis 205 M. — Gefündigt 50 Tonnen.

Koggen loco nicht gehandelt. Termine inländischer Mai 151 M. Br., 149 M. Gd. Regulirungspreis 145 M. — Gerste loco große 109 — 10 Pfd. mit 148 M., feinste 110 Pfd. 160 M. pr. Tonne bezahlt. — Rüböl loco geschäftslos. Termine Septbr.-Oktober 289 M. bez. — Spiritus loco zu 48 M. gefaust.

Wien, 12. Mai, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loco 22, 00, fremder loco 23, 00, per Mai 20, 50, per Juli 21, 05, Nov. 21, 75. Koggen, hiesiger loco 16, 00, per Mai 15, 05, per Juli 15, 30, Nov. 15, 65. Hafer, loco 19, 00, per Mai 17, 95, per Juli 17, 05. Rüböl, loco 33, 90, per Mai 33, 60, per Oktober 33, 50. — Wetter: —

Bremen, 12. Mai, Nachmittags. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loco 11, 50 bz., pr. Juni 11, 65 bz., per Juli 11, 75 bz., pr. August-Dezember 12, 35 bez. Steigend.

Hamburg, 12. Mai, Nachm. Getreidemarkt. Weizen loco fest, auf Termine rubig. Koggen loco fest, auf Termine höher. Weizen pr. Mai 207 1/2 G., 207 Gd., pr. Juli = August pr. 1000 Kilo 207 1/2 B., 206 1/2 G. — Koggen pr. Mai 153 B., 152 G., per Juli-Aug. per 1000 Kilo 153 B., 152 Gd. Hafer rubig. Gerste fest. Rüböl fest, loco 63, per Mai 63, per Oktober per 200 Pfd. 64. Spiritus still, per Mai 34 1/2, pr. Juni-Juli 34 1/2, pr. Juli-Aug. 35 1/2, pr. September-Oktober pr. 100 Liter 100 Gd. 37 1/2. Kaffee rub., Umsatz 3000 Sack. Petroleum still, Stan-dard white loco 12, 00 B., 11, 80 G., pr. Mai 11, 80 G., pr. August-Dezember 12, 00 Gd. — Wetter: Bedeckter Himmel.

Liverpool, 12. Mai, Nachmittags. Baumwolle: (Schluß-bericht.) Umsatz 8000 B., davon für Spekulation und Export 1000 B. Sehr rubig.

Middl. Orleans 6 1/2, middl. amerikanische 6 1/2, fair Dhollerah 4 1/2, middl. fair Dhollerah 4 1/2, good middl. Dhollerah 3 1/2, middl. Dholle-rah 3 1/2, fair Bengal 4, good fair Broach 4 1/2, new fair Domra 4 1/2, good fair Domra 4 1/2, fair Madras —, fair Bernam 6 1/2, fair Smyrna 5 1/2, fair Egyptian 6 1/2.

Upland nicht unter low middling Juni-Juli-Lieferung 6 1/2, Juli-August-Lieferung 6 1/2 d

Baumwollenwochenbericht. Schwimmend nach Großbritannien 344,000 B., davon amerikanische 158,000 B.

Antwerpen, 11. Mai. Bei der heutigen Wollauktion wurden 2145 Ballen angeboten, und 1157 B. verkauft. Gute Wollen gesucht, Preise gut behauptet und theilweise etwas höher.

Amsterdam, 12. Mai, Nachm. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen loco geschäftslos, auf Termine niedriger, per Mai —, pr. November 308. Koggen loco höher, auf Termine fest, pr. Mai 184, pr. Juli —, pr. Oktober 192. Raps pr. Mai —, pr. Oktober 397 fl. Rüböl loco 36 1/2, pr. Mai —, pr. Herbst 37 1/2. — Wetter: —

Paris, 12. Mai. Produktenbericht (Schlußbericht). Weizen beh., pr. Mai 28, 50, pr. Juni 29, 00, pr. Juli-August 29, 50. Sept.-Dec. 30, 50. Mehl steig., pr. Mai 63, 00, pr. Juni 63, 25, pr. Juli-August 64, 50, Sept.-Dec. 65, 50. Rüböl rubig, pr. Mai 81, 00, pr. Juli-August 81, 75, pr. Sept.-Dec. 83, 50, pr. Januar-April 84, 50. Spiritus rub., per Mai 48, 25, pr. Juli-August 49, 25.

St. Petersburg, 12. Mai. Rubeisen. Mixed numbers warrants 57 sh 9 d.

Manchester, 12. Mai. 12r Water Armitage 7 1/2, 12r Water Taylor 7 1/2, 20r Water Micholls 9 1/4, 30r Water Gidlow 10 1/4, 30r Water Clayton 11 1/4, 40r Mule Mawoll 10, 40r Medio Wil-kinson 12 1/4, 36r Warpeeps Qualität Rowland 11 1/4, 40r Double Weston 12, 10r Double Weston 15 1/4, Printers 1/16 1/10 8 1/2 pfd. 108. Markt rubig.

London, 12. Mai. Getreidemarkt (Schlußbericht). Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 20,500, Gerste —, Hafer 54,550 Dtrrs.

Englischer Weizen eher theurer, fremder unverändert, angekommene Ladungen stetig. Hafer für den Export gefragt. Andere Getreidearten bei schleppendem Geschäft stetig. — Wetter: kalt.

Produkten-Börse.

Berlin, 12. Mai. Wind: N. D. Barometer: 28.2. Thermometer: + 10° R. Witterung: bewölkt. Weizen loco per 1000 Kilogr. 180-225 nach Qual. gef., gelber per diesen Monat - Mai-Juni 204,50-205,50 Bz., Juni-Juli 205,50-207,50 Bz., Juli-August 209,50-210,50 Bz., Sept.-Okt. 210-212 Bz. - Roggen loco per 1000 Kilogr. 149-152 nach Qual. gef., russ. 149-152, poln. 153-154, inländ. 162-165 ab Bahn Bz., per diesen Monat 153-154 Bz., Mai-Juni 151,50-153 Bz., Juni-Juli 150,50-152 Bz., Juli-August do., August-Sept. - Sept.-Oktbr. 153,50-154,50 Bz. - Gerste loco per 1000 Kilogr. 141-180 nach Qual. gef. - Hafer loco per 1000 Kilogr. 150-193 nach Qual. gef., ost- u. westfr. 160-185, russ. 150-185, schwed. 185-190, vomn. u. medl. 184-190 ab Bahn Bz., per diesen Monat 165-166 Bz., Mai-Juni 163-164,50 Bz., Juni-Juli 162,50-164 Bz., Juli-August 160 Bz., Sept.-Okt. 156,50-157 Bz. - Erbsen per 1000 Kilogr. Kochwaare 178-210 nach Qual., Futterwaare 170-177 nach Qual. - Leinöl loco per 100 Kilogr. ohne Faß - M. - Kübel per 100 Kilogr. loco ohne Faß 64 Bz., mit Faß per diesen Monat 65 Bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August - Sept.-Okt. 64,1-63,9-64,2 Bz. - Petroleum (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loco 27 Bz., per diesen Monat 24 Bz., Sept.-Oktbr. 25 Bz. - Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loco ohne Faß 47,5-47,3 Bz., ab Speicher 47,3-47,1 Bz., per diesen Monat - loco mit Faß per diesen Monat 47,3-47,6 Bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 47,5-47,8 Bz., Juli-August 48,4-48,6 Bz., Aug.-Sept. 49,3-49,6 Bz., Sept.-Okt. 49,5-49,7 Bz. - Weizenmehl Nr. 0 27,50-26,50, Nr. 0 u. 1 25,50-24 Mk. Roggenmehl Nr. 0 23,50-22, Nr. 0 u. 1 21,25-19,75 per 100 Kilogr. Brutto infl. Sacd, per diesen

Monat 21,10-21,15 Bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 21,15 Bz., Juli-August 21,30-21,35 Bz., Aug.-Sept. -, Sept.-Okt. 21,50-21,55 Bz., Okt.-Nov. do.

Breslau, 12. Mai. [Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.] - Roggen (per 2000 Pfd.) geschäftslos, gefünd. - Gerst. per Mai 151 Bz. u. G. (Mai-Juni 149,50 Bz., Juni-Juli 149,50 Bz., Juli-August 151,50 Bz., Sept.-Okt. 153,50 Bz. - Weizen per Mai 193 Bz. u. G., Sept.-Okt. - Gerste - Hafer 170 G., Mai-Juni - Juni-Juli - Raps 280 Bz. - Kübel still, gef. - Gerst. loco 66 Bz., per Mai 65 Bz., Mai-Juni 64,50 Bz., Sept.-Okt. 62,50 Bz. - Spiritus matt, gef. - Liter, loco 45,50 Bz., 44,50 Bz., per Mai u. Mai-Juni 46 G., Juni-Juli 46,20 G., Juli-Aug. 47 Bz. u. G., August-Sept. 48 Bz. - Zink unverändert.

Die Börsen-Kommission. (Br. Hds.-Bl.) Stettin, 12. Mai. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Bewölkt. Therm. + 8° R. Barom. 28,4. Wind: N. D.

Weizen wenig verändert, pr. 1000 Kilo loco gelber 180-203 M., weicher 195-207 M., Mai-Juni 208 M. Bz. u. G., Juni-Juli 208 M. Bz., 208,50 M. Br. u. G., Juli-August 210,50 M. G., 211 M. Br., Sept.-Oktbr. 210,50 M. Br. u. G. - Roggen wenig verändert, pr. 1000 Kilo loco inländischer 159-163 M., russ. 145-150 M., Mai-Juni und Juni-Juli 146 M. G., 146,50 M. Br., Juli-August 147 M. Bz., 146,50 M. Br. u. G., Sept.-Oktbr. 150-149-149,50 M. Bz. - Gerste fest, pr. 1000 Kilo loco feine 165-173 M. - Hafer stille, pr. 1000 Kilo loco 160-180 M., pr. Mai-Juni 166 M. Br. u. G., Septbr.-Oktbr. 158,50 M. Bz. - Erbsen geschäftslos. - Weizenmehl, pr. 1000 Kilo loco 125-127,50 M. bez. - Winterweizen fest, pr. 1000 Kilo pr. Sept.-Oktbr. 289 M. bez. - Kübel matt,

pr. 100 Kilo loco ohne Faß 67 M. Br., pr. Mai 65,75 M. bez, 65,50 M. Br., Mai-Juni 65,50 M. Br., Septbr.-Oktbr. 63,50 M. bez, 63 M. Br. u. Gd. - Spiritus ruhig, pr. 10,000 Liter loco ohne Faß 47,30 M. bez., Mai-Juni 47,30 M. bez., Juni-Juli 47,30 bis 47,40 M. bez. u. Br., Juli-August 48,20 M. bez., Br. und Gd., August-Septbr. 49 M. bez. u. Br. - Angemeldet: 1000 Ctr. Weizen. - Regulirungspreis für Rindungen: Weizen 208 M., Roggen 145,75 M., Kübel 65,75 M., Spiritus 47,30 M. - Petroleum, loco 12,30 M. Br., Regulirungspreis 12,30 M., pr. Septbr.-Oktbr. gestern noch 11,70 M. Bz., 12 M. Br. (Hds.-Bl.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Table with columns: Datum, Stunde, Barometer 260 über der Höhe, Therm., Wind, Wolkenform. Data for 12. Mai (Nachm. 2, 27° 11' 67), 12. Mai (Abnds. 10, 27° 11' 49), 13. Mai (Morgs. 6, 27° 11' 18).

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 11. Mai Mittags 1,72 Meter. = 12. = 1,70

Berlin 12. Mai. Im Anschluß an die gestrige wenig feste Nachbörse eröffnete der heutige Verkehr am kleinsten niedriger, jedoch nicht gerade matt. Die Haltung war vielmehr außerordentlich abwartend. Nach jeder Seite hin fehlte es an Anregung und die Spekulation trug mit Rücksicht auf die augenblickliche Ungewissheit der politischen Lage Bedenken, selbständig vorzugehen. Die Eröffnung war daher sofort sehr still und die weitere Entwicklung fast ganz ohne Leben. Nur Kreditaktien wurden von außerhalb recht fest gemeldet und behaupteten sich auch hier verhältnismäßig gut, Franzosen zogen sogar ein wenig an; dagegen gaben Lombarden abermals stark nach, denn das Schicksal der Baseler Konvention in Rom hat bereits in Paris zu großen Bedenken für Aktien- und Prioritäten-

Inhaber geführt, in Folge deren sämtliche Südbahn-Effekten im Rückgang begriffen sind. Der lokale Markt wurde im Allgemeinen als fest bezeichnet. Namentlich konnten Eisenbahn-Aktien in der ersten halben Stunde sich um Kleinigkeiten erholen, da die Nachrichten vom Geldebedarf der Rheinischen Bahn in den Hintergrund traten. Auch andere gegen baar gehandelte Werthe lagen recht fest, namentlich Märkisch-Posener und Stammprioritäten. Für rumänische Coupons herrschte in Folge der nahe bevorstehenden Ausgabe der Obligationen gute Frage. Galizier und österreichische Nebenbahn wenig beliebt. Banken ruhig; Schaffhausener Bankverein, Preussische Bodencredit, Hypothekbank, die Centralbanken und deutsche Bank in Frage. Bergwerke ohne Leben. Industriewerthe vernachlässigt; Bauvereine

Unter den Linden, Sander, Reichsbau, Bazar und Bismarck-Union in einigem Verkehr. Anlagewerthe waren fest, namentlich preussische Fonds und Prioritäten; 4 1/2 prozentige bevorzugt. Oesterreichische Werthe beliebt, besonders Südbahn I. und Temberg-Cernowitzer. Fremde Renten fest, aber ohne Geschäft. Looseffekten beliebt. Geld flüssig. Gegen das Ende der ersten Stunde befestigte sich die Haltung etwas, um bald darauf wieder zu ermatten. Der Verkehr blieb immer gleich geringfügig. Per Ultimo notiren wir: Franzosen 451-2,50 bis 1,50, Lombarden 135-5,50-135, Kreditaktien 136-5-5,50, Laurabütte 57,25-7,50-7,10, Diskontokommandit-Antheile 112,50-3-2,75, Oberschlesische Salzwerke gemannen 1 1/2, Deutsche Nationalbank 3, Phönix A. 2. Der Schluß blieb fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 12. Mai 1876.

Preussische Fonds und Geld-Course.

Table listing various financial instruments and their prices, including Staats-Anleihe, Pr. Hypothek, and various bank shares.

Ausländische Fonds.

Table listing foreign financial instruments and their prices, including Amerik. rdz, Norweg. Anl., and various international bonds.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Table listing railway company shares and their prices, including Aachen-Mastricht, Berlin-Anhalt, and various regional lines.

Eisenbahn-Prioritäten.

Table listing railway company preference shares and their prices, including Aachen-Mastricht, Berlin-Anhalt, and various regional lines.

Eisenbahn-Obligationen.

Table listing railway company bonds and their prices, including Aachen-Mastricht, Berlin-Anhalt, and various regional lines.

Ausländische Prioritäten.

Table listing foreign preference shares and their prices, including Elisabeth-Westbahn, Gal. Karl-Ludwig, and various international lines.

Deutsche Fonds.

Table listing German financial instruments and their prices, including Pr. A. v. 55 a 100 Bz., and various domestic bonds.

*) Wechsel-Course.

Table listing exchange rates for various locations, including Amsterdam, London, Paris, and Vienna.

Industrie-Aktien.

Table listing industrial company shares and their prices, including Brauerei Pilsener, and various manufacturing firms.

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Table listing railway company preference shares and their prices, including Altenburg Beiz, Berlin-Dresden, and various regional lines.

Eisenbahn-Obligationen.

Table listing railway company bonds and their prices, including Aachen-Mastricht, Berlin-Anhalt, and various regional lines.

Ausländische Prioritäten.

Table listing foreign preference shares and their prices, including Elisabeth-Westbahn, Gal. Karl-Ludwig, and various international lines.